

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 05.06.2019

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 730335108

## Vereinsdaten

Name Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC)  
Sitz Wien (Wien)  
c/o -  
Zustellanschrift 1030 Wien, Baumgasse 129  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 17.12.1946  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der ÖAMTC Direktor vertritt den ÖAMTC Verband.  
Der Verein wird vom ÖAMTC Direktor gemeinsam mit dem Landesdirektor des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland vertreten. Für den Fall, dass einer der beiden verhindert ist, vertritt diesen das weitere Mitglied des Landesdirektoriums des ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland.

## Organschaftliche Vertreter

### ÖAMTC Direktor

Vertretungsbefugnis 08.06.2017 - 07.06.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Schmerold  
Vorname Oliver  
Titel (vorang.) DI  
Titel (nachg.)

### Landesdirektor des ÖAMTC

Vertretungsbefugnis 08.06.2017 - 07.06.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Kloboucnik  
Vorname Ernst  
Titel (vorang.) DI  
Titel (nachg.)

### weiteres Mitglied des Landesdirektoriums

Vertretungsbefugnis 08.06.2017 - 07.06.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Krupitza  
Vorname Oliver  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Beispiel